

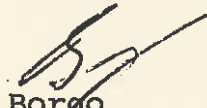
Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Hörlkofen Nord III

Die Gemeinde Wörth erläßt gemäß § 2 Abs 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.86, Art. 23 GO, Art. 91 BayGO und der Baunutzungsverordnung folgende Änderungssatzung:

Ziffer 0.5.3 des Bebauungsplans Hörlkofen Nord III erhält folgende Fassung: "Garagen sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen oder der sonstigen überbaubaren Flächen zulässig."

1. Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Hörlkofen Nord III wurde vom Gemeinderat am 07.09.93 beschlossen.

Hörlkofen, den 10.01.94
Gemeinde Wörth



Borgo
1. Bürgermeister



2. Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke und den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 26.10.93 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30.11.93 gegeben worden.

Hörlkofen, den 10.01.94
Gemeinde Wörth



Borgo
1. Bürgermeister



3. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Belange haben der Änderung innerhalb der Frist nicht widersprochen.

Hörlkofen, den 10.01.94
Gemeinde Wörth



Borgo
1. Bürgermeister



4. Die Stellungnahmen der Beteiligten wurden mit Beschluß vom 30.11.53 nach § 3 Abs. 2 Satz 4 und 6 BauGB behandelt.

Hörlkofen, den 10.01.54
Gemeinde Wörth



Borgo
1. Bürgermeister



5. Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 30.11.53 die Änderung als Satzung beschlossen.

Hörlkofen, den 10.01.54
Gemeinde Wörth

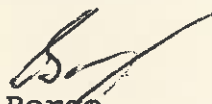


Borgo
1. Bürgermeister



6. Das Inkrafttreten der Änderungssatzung wurde am 10.12.53 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln und durch Niederlegung in der Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen bekanntgemacht. Die Änderungssatzung ist damit in Kraft getreten.

Hörlkofen, den 10.01.54
Gemeinde Wörth



Borgo
1. Bürgermeister

